

- VEREINSSATZUNG 2005
- BEITRAGSORDNUNG 2005
- REGELUNGEN DES SCHULBETRIEBS
- HAUSORDNUNG
- PRÄVENTIONSORDNUNG
- MERKBLATT ZUR BELEHRUNG GEMÄß § 34 INFektionSSCHUTZGESETZ

## SATZUNG DER RUDOLF STEINER SCHULE NIENSTEDTEN E. V.

### PRÄAMBEL

Die Rudolf Steiner Schule Nienstedten wurde 1952 als Schwesterschule der Rudolf Steiner-Schule Wandsbek gegründet. 1970 wurde gemeinsam die rechtliche Selbstständigkeit der Nienstedtener Schule beschlossen. Ein eigener Schulverein wurde der Träger der Schule und gab sich eine eigene Satzung.

Das bei Gründung der Schule vom Kollegium der Wandsbeker Schule im Einvernehmen mit dem Bund der Freien Waldorfschulen berufene Kollegium nahm seit 1952 die Aufgaben der Schulleitung wahr und führte als Schulleitungskonferenz diese Aufgaben als Organ des neuen Schulvereins fort.

Nach einer Neufassung im Jahre 1983 wurde die Satzung im Jahre 2003 grundlegend novelliert. Mit dieser Fassung trägt der Verein zum einen Wandlungen im Selbstverständnis der Organe des Schulorganismus und der in ihnen zur Erreichung des Vereinszwecks zusammenarbeitenden Gruppen Rechnung, zum anderen auch den Anforderungen, welche die Novellierung des Hamburgischen Schulgesetzes und das Hamburgische Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft gebracht hat.

### § 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen

„Rudolf Steiner Schule Nienstedten“

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 DER ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein ist Rechts- und Wirtschaftsträger der Rudolf Steiner Schule Nienstedten und des Waldorfkindergartens an der Rudolf Steiner Schule Nienstedten. Er hat für die Erhaltung und Erweiterung des Schul- und Kindergartenbetriebes sowie für die Beschaffung und den Betrieb von Einrichtungen für die Vorschulerziehung Sorge zu tragen. Er ist berechtigt, Stiftungen - auch treuhänderisch - zu verwalten.

Grundlage dieser Arbeit ist die Pädagogik Rudolf Steiners. Es ist Aufgabe des Vereins, diese Pädagogik zu pflegen und zu fördern.

Der Verein ist Mitglied des Bundes der Freien Waldorfschulen sowie der Internationalen Vereinigung der Waldorfkindergärten.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Weitere Aufgabe des Vereins ist die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziffer 1 Abgabenordnung für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V. oder ihnen verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen.

4. Der Verein verfolgt keinerlei politische und konfessionelle Ziele.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Jeder den Schüler-Vertrag unterzeichnende Elternteil oder Sorgeberechtigte (nachfolgend zusammen oder einzeln „Eltern“ genannt) ist für die Dauer des Schüler-Vertragsverhältnisses des Kindes Mitglied des Vereins.
2. Jeder Mitarbeiter des Vereins ist für die Dauer seines unbefristeten Dienstverhältnisses Mitglied des Vereins.
3. Entsprechende Aufnahmeverträge sind in jeden Schüler-Vertrag und jeden Arbeitsvertrag des Vereins aufzunehmen.
4. Mitglied des Vereins kann außerdem jeder Volljährige werden, der die Ziele des Vereins unterstützen möchte. Die Aufnahme erfolgt nach Antragstellung durch den Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist eine Begründung nicht erforderlich.
5. Auch wenn mehrere Gründe einer Mitgliedschaft erfüllt sind, besteht die Mitgliedschaft nur einmal.

## § 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft aufgrund des Schüler-Vertrages endet mit dessen Beendigung.
2. Die Mitgliedschaft aufgrund des Arbeitsvertrages endet mit dessen Beendigung.
3. Ansonsten erfolgt der Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres erfolgen.

## § 5 AUSSCHLUSS

Verstößt ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins oder handelt es dem Zweck des Vereins zuwider, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen.

## § 6 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitglieder entrichten Beiträge. Die Höhe der Beiträge, deren Zusammensetzung und die Einzelheiten der Beitragsentrichtung ergeben sich aus einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge kann für die Mitgliedschaften gemäß § 3 Absatz 1, 2 und 3 in unterschiedlicher Höhe beschlossen werden. Die Beiträge können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht werden, wenn und soweit trotz sparsamer Haushaltsführung die erforderlichen Aufwendungen des Vereins nicht durch die staatliche Finanzhilfe und sonstige Einnahmen gedeckt sind.
2. Außerplanmäßige Zahlungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und nur dann, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse ein kurzfristiger Finanzierungsbedarf zur Aufrechterhaltung des Vereinszwecks entsteht, der nicht bereits durch die Einnahmen gedeckt ist. Derartige Umlagen sind pro Jahr und pro Elternhaus beschränkt auf einen Betrag in Höhe von 30 % der vom jeweiligen Elternhaus jährlich insgesamt gezahlten Beiträge.
3. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag oder die Umlage aufzubringen, können einen Antrag auf Ermäßigung an den Vorstand richten. Einzelheiten ergeben sich aus der Beitragsordnung.

## § 7 HAFTUNG

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen, eine persönliche Haftung der Vorstands- und sonstigen Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

## § 8 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
  - die Schulleitungskonferenz
  - die Elternkonferenz
  - die Gesamtkonferenz
2. Alle Arbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich, angemessene Auslagen können erstattet werden.
3. Die Mitwirkung der Schüler wird in § 20 geregelt.

## § 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Sie kann von Mitgliedern eingesehen werden.

Der Vorstand besteht aus

  - dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - zwei Vertretern der Eltern
  - zwei Vertretern des Lehrerkollegiums.

Ein stellvertretender Vorsitzender gehört dem Lehrerkollegium und einer der Elternschaft, jedoch nicht dem Lehrerkollegium an.
2. Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter bilden den Vorstand i. S. von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeweils zwei Mitglieder des Vertretungsvorstands sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
3. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse einsetzen und mit Zustimmung der Schulleitungskonferenz einen Geschäftsführer und andere Bevollmächtigte ernennen. Diese arbeiten in ständiger Fühlungnahme mit dem Vorstand und nach dessen Vorgaben.

## § 10 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDS

1. Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters aus der Elternschaft und der zwei Vertreter der Eltern erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und den Stellvertreter aus der Elternschaft liegt gemeinsam bei der Schulleitungskonferenz und der Elternkonferenz, wobei der bisherige Vorstand ein Anhörungsrecht hat.

Die Nennung von Kandidaten für den Wahlvorschlag zur Mitgliederversammlung, ihre Vorstellung und die Anhörung des amtierenden Vorstandes erfolgen in gemeinsamen Sitzungen von Elternkonferenz und Schulleitungskonferenz. Diese finden spätestens 9 Wochen vor der Mitgliederversammlung statt. Aussprache und Beratung können in gemeinsamen und getrennten Sitzungen erfolgen. Kommt kein konsensfähiger Wahlvorschlag zustande, ist das Verfahren neu zu beginnen.

Das Vorschlagsrecht für die zwei Vertreter der Eltern liegt bei der Elternkonferenz.

Für jede zu besetzende Position können mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden.

2. Die Wahl des Stellvertreters aus dem Lehrerkollegium und die Wahl der beiden Vertreter des Lehrerkollegiums erfolgt durch die Schulleitungskonferenz.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Die Wiederwahl einzelner oder aller Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus und beträgt die noch verbleibende Amtszeit mehr als 6 Monate, so beruft der Vorstand für die Mitglieder gemäß Absatz 1 nach Zustimmung der Schulleitungskonferenz und der Elternkonferenz ein neues Mitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf dieser erfolgt dann eine Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Für die Mitglieder gemäß Absatz 2 erfolgt die Nachwahl für die verbleibende Amtszeit durch die Schulleitungskonferenz.

### § 11 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach dieser Satzung und im übrigen nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr. Sie beschließt insbesondere über
  - die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Absatz 1,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Wahl eines Wirtschaftsprüfers zum Abschlussprüfer,
  - Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - Änderungen der Beitragsordnung.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Er ist verpflichtet, den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

### § 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens im dritten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung ist durch zwei Mitglieder des Vertretungsvorstands spätestens 6 Wochen zuvor möglichst unter Nennung von Themenvorschlägen in der Schule durch Aushang sowie durch Ankündigung im wöchentlichen Mitteilungsblatt bekannt zu machen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung ist von zwei Mitgliedern des Vertretungsvorstands mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. der Vorschläge für die Vorstandswahl schriftlich einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderung sind der Einladung im Wortlaut beizufügen. Die Einladung gilt bei einem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse abgesandt wurde.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, im übrigen muss er eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen einberufen, wenn mindestens 40 Mitglieder unter Aufgabe des Zwecks die Einberufung verlangen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt vorstehender Absatz 2 entsprechend.

### § 13 DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Ein Mitglied des Vorstands führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss vom Vorstand genehmigt werden und kann jederzeit eingesehen werden.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder, d. h. mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es kann nur über Satzungsänderungen abgestimmt werden, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt worden sind. Die Versammlung kann jedoch redaktionelle Anpassungen beschließen.

### § 14 JAHRESABSCHLUSS

Unverzüglich nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand der Jahresabschluss aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 15 DIE SCHULLEITUNGSKONFERENZ

1. Die Leitung der Schule und des Kindergartens wird kollegial von allen Mitgliedern der Schulleitungskonferenz wahrgenommen. Sie ist für die Entscheidung über sämtliche Fragen zuständig, die die pädagogische Wirksamkeit der Rudolf Steiner Schule Nienstedten betreffen. Insbesondere liegt die gesamte Unterrichtstätigkeit einschließlich der Entscheidung über die Aufnahme der Schüler und deren Verweis von der Schule in ihrer Verantwortung. Sie gibt sich ihre eigene Ordnung.
2. Über die Berufung eines Mitgliedes des Kollegiums in die Schulleitungskonferenz entscheidet die Schulleitungskonferenz.
3. Die Schulleitungskonferenz entscheidet über die Einstellung und Entlassung der pädagogischen Mitarbeiter. Sie ist dabei an einen vom Vorstand gegebenen finanziellen Rahmen gebunden. Die Entscheidung über die Einstellung oder Entlassung von nicht-pädagogischen Mitarbeitern erfolgt einvernehmlich durch Vorstand und Schulleitungskonferenz. Die Durchführung dieser Entscheidungen erfolgt durch den Vorstand.
4. Die Schulleitungskonferenz kann Aufgaben an Gruppen (Konferenzen) oder Einzelmitglieder des Kollegiums auf Zeit oder auf Dauer delegieren. Die Verantwortlichkeit verbleibt bei der Schulleitungskonferenz.
5. Die Schulleitungskonferenz ist verpflichtet, bei allen in § 16 Absatz 7 beschriebenen Fragen des Informations-, Anhörungs- und Mitentscheidungsrechts der Eltern vor Entscheidungen rechtzeitig die Elternkonferenz zu informieren und zu beteiligen.
6. Die Schulleitungskonferenz ist verpflichtet, in allen Fragen die das in § 20 Absatz 1 beschriebene Informations- und Anhörungsrecht der Schüler betreffen, vor Entscheidungen rechtzeitig die Schülervertretung zu informieren und zu beteiligen.

## § 16 DIE ELTERNKONFERENZ

1. Die Elternkonferenz nimmt das Informations-, Anhörungs-, Vorschlags- und Mitentscheidungsrecht in der Elternmitwirkung wahr. Sie besteht aus je zwei gewählten Vertretern der Klasseneltern. Bei ihnen darf es sich nicht um Mitglieder des Kollegiums handeln. Die Eltern volljähriger Schüler sind wählbar.
2. Die Elternschaft jeder Klasse tritt regelmäßig in den Klassenelternabenden zusammen, zu denen von dem Klassenlehrer bzw. den Klassenbetreuern mindestens zweimal im Schuljahr einzuladen ist. Ein außerordentlicher Elternabend ist einzuberufen, wenn 1/4 der Elternschaft oder die gewählten Elternvertreter einer Klasse dies wünschen. Eine Überschneidung von mehreren Elternabenden oder von Elternabenden mit dem regulären Sitzungstermin der Elternkonferenz ist möglichst zu vermeiden. Elternabende, auf denen Elternvertreter gewählt werden, dürfen nicht parallel am gleichen Abend stattfinden.
3. Die Wahl der zwei Elternvertreter jeder Klasse erfolgt mit Ausnahme der 1. Klasse innerhalb der ersten zwei Monate nach Schuljahresbeginn für jeweils ein Jahr. Zu diesem Elternabend wird schriftlich, mit Hinweis auf die Wahl, eingeladen. Die Eltern der 1. Klasse bestimmen selbst den Zeitpunkt der Wahl, die aber spätestens bis zum jeweiligen November erfolgen soll. Ein Wahlausschuss aus drei anwesenden Personen ist zu benennen, der die Wahl durchführt. Zunächst hat jedes anwesende Elternteil das Recht, zwei Vertreter schriftlich zur Kandidatur vorzuschlagen. Es wird sofort ausgewertet und die Kandidaten werden befragt, ob sie sich einer Wahl stellen. Als Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden können auch Elternteile, die selber nicht in Person anwesend sind, jedoch eine schriftliche Bereitschafts- und Einverständniserklärung für ihre Kandidatur und ggfls. Wahl hinterlegt haben. Die Eltern wählen zwei dieser Kandidaten in einer geheimen Wahl; stimmberechtigt sind die anwesenden Eltern, für jedes Kind in der Klasse können zwei Stimmen abgegeben werden. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Geht aus dem ersten Wahlgang kein eindeutiges Ergebnis hervor, findet eine Stichwahl statt. Ein Elternteil darf nicht gleichzeitig in mehr als einer Klasse Elternvertreter sein.
4. Die Amtszeit der Elternvertreter endet mit der Wahl der neuen Elternvertreter. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens ist nachzuwählen.
5. Um die gegenseitige Wahrnehmung zu erleichtern, werden von der Schulleitungskonferenz zwei Vertreter benannt, die jederzeit von der Elternkonferenz zur Teilnahme an ihren Sitzungen gebeten werden können. Die Elternvertreter berichten in den Elternabenden über die Arbeit der Elternkonferenz.
6. Die Elternkonferenz tagt für alle Eltern öffentlich. Die Eltern haben ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Auf Antrag von mindestens sieben Mitgliedern der Elternkonferenz findet eine nicht öffentliche Sitzung statt. Die Elternkonferenz wählt aus ihren Reihen drei Sprecher, die die Elternkonferenz gegenüber den anderen Organen vertreten. Die Wahl der Sprecher der Elternkonferenz soll vor den Herbstferien, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Ende der Herbstferien stattfinden. Bis zu dieser Wahl führen die drei Sprecher des Vorjahres die Geschäfte der Elternkonferenz. Die Elternkonferenz gibt sich im übrigen ihre eigene Ordnung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Elternvertreter, d. h. mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen.
7. Das Mitentscheidungsrecht gilt für alle Entscheidungen, die Veränderungen des Schulkonzeptes betreffen, ferner alle wesentlichen Entscheidungen, die durch Veränderungen des Tageslaufes und des Unterrichtsumfanges die Elternhäuser mehrerer Klassen betreffen. Diese Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Elternkonferenz. Nicht betroffen sind Veränderungen, die aufgrund einer neuen gesetzlichen Regelung erfolgen müssen und keinen Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung bieten.
8. Fragen zu Mitarbeitern, die die arbeitsrechtliche Pflicht zur Vertraulichkeit bezüglich der Mitarbeiter berühren, und Fragen zu einzelnen Schülern sind nicht Gegenstand der Elternkonferenz. Die Sprecher der Elternkonferenz haben ein Anhörungsrecht, wenn die Betroffenen es wünschen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
9. Die Elternkonferenz kann jederzeit von der Schulleitungskonferenz eine Anhörung oder Informationen verlangen und ihr jederzeit Vorschläge unterbreiten. Das Informations- und Anhörungsrecht findet seine Grenzen in der Verschwiegenheitspflicht der Lehrer (bezüglich eines Schülers oder eines Elternhauses) und der arbeitsrechtlichen Pflicht zur Vertraulichkeit (bezüglich der Mitarbeiter). Die Schulleitungskonferenz ist verpflichtet, sich in angemessener Frist damit zu befassen und der Elternkonferenz eine Antwort zukommen zu lassen.
10. Die Elternkonferenz wählt Delegierte, die die Elternschaft der Schule in übergeordneten Gremien für jeweils zwei Jahre, längstens jedoch für ihre Mitgliedschaft im Verein, vertreten. Diese sind verpflichtet, an den Sitzungen der Elternkonferenz teilzunehmen.

## § 17 DIE GESAMTKONFERENZ

1. Die Gesamtkonferenz tagt mindestens einmal pro Quartal und steht allen Eltern und Mitarbeitern der Schule offen. Für die Mitglieder der Elternkonferenz und der Schulleitungskonferenz ist die Teilnahme verbindlich. Sie ist nicht Entscheidungsträger, sondern dient dem Austausch und der Weiterentwicklung der pädagogischen Anliegen. Die Vorbereitung der Gesamtkonferenz erfolgt in Abstimmung zwischen Schulleitungskonferenz und Elternkonferenz.
2. Mitglieder der Schülervertretung können jederzeit nach Anmeldung ihre Anliegen der Gesamtkonferenz vortragen. Die Gesamtkonferenz kann zu bestimmten Themen die Schülervertretung einladen.

## § 18 ARBEITSKREISE

Die Elternkonferenz und die Gesamtkonferenz können für einzelne Aufgabengebiete insbesondere auf Initiative und unter Mitwirkung interessierter Eltern Arbeitskreise einrichten, die dem sie berufenden Gremium berichtspflichtig sind. Sie sind dabei von der Schulleitungskonferenz nach Kräften zu unterstützen.

## § 19 DER VERTRAUENSKREIS

1. Eltern und volljährige Schüler haben das Recht, einen Vertrauenskreis bilden zu lassen, wenn ihre Versuche, mit einem Anliegen Gehör zu finden, erfolglos geblieben sind. Sie können sich dann mit der Aufforderung einen Vertrauenskreis zu bilden entweder unmittelbar an einen Elternvertreter im Vorstand wenden oder einen Lehrer oder ein Mitglied der Elternkonferenz bitten, ihre Aufforderung an einen Elternvertreter im Vorstand weiterzuleiten.
2. Dem Vertrauenskreis gehören an:
  - ein nicht betroffenes Vorstandsmitglied, das nicht Lehrer ist
  - ein nicht betroffenes Vereinsmitglied aus der Elternschaft
  - ein nicht betroffenes Mitglied der SchulleitungskonferenzDie Ernennung der drei Persönlichkeiten erfolgt durch den angesprochenen Elternvertreter im Vorstand im Einvernehmen mit dem Anrufenden.
3. Die Mitglieder des Vertrauenskreises sind an Vertraulichkeit gebunden und bestätigen dies bei ihrer ersten Zusammenkunft schriftlich.
4. Aufgabe des Vertrauenskreises ist es zunächst, das Anliegen der Anrufenden anzuhören. Über seine weitere Tätigkeit berät und entscheidet der Vertrauenskreis. Er unterrichtet die Anrufenden regelmäßig.
5. Der Vertrauenskreis kann nach Einwilligung der Anrufenden weitere Personen zur Beratung hinzuziehen, sofern sie auf die Vertraulichkeit verpflichtet werden. Er kann im Einvernehmen mit den Anrufenden einzelne Lehrer oder Eltern zu sich laden, die dann eine Anwesenheitspflicht haben.
6. Der Vertrauenskreis hat nach Einwilligung der Anrufenden als Ganzes jederzeit Rederecht im Vorstand und in der Schulleitungskonferenz. Entsprechendes gilt für die Elternkonferenz, sofern diese nicht öffentlich tagt und von ihren Mitgliedern das Vertraulichkeitsgebot gewahrt wird. Er kann Anträge an die vorgenannten Organe richten und muss unverzüglich eine Antwort erhalten.
7. Die Dauer seines Bestehens kann sich nur aus der Sache ergeben. Kommt er einvernehmlich zu der Ansicht, dass seine Tätigkeit zu beenden ist, teilt er dies den Anrufenden und dem einberufenden Vorstandsmitglied mit und gibt ihnen die Möglichkeit, sich dazu zu äußern. Nach ihrer Anhörung setzt der Vertrauenskreis seine Tätigkeit fort oder löst sich auf.
8. Im übrigen beendet der Vertrauenskreis jederzeit seine Tätigkeit, wenn der Anrufende diesen Wunsch schriftlich äußert.

## § 20 DIE SCHÜLERVERTRETUNG

1. Die Schülervertretung nimmt das Informations-, Anhörungs- und Vorschlagsrecht der Schülerschaft wahr. Dies bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gestaltung des Schulalltages, der Räumlichkeiten und der Schulform sind, ferner auf allgemeine Fragen zur Unterrichtsgestaltung und Leistungsbeurteilung. Sie besteht aus jeweils vier von der Schülerschaft der Klassen 7 bis 13 gewählten Vertretern. Die Wahl der vier Schülervertreter pro Klasse erfolgt innerhalb der ersten 6 Wochen des Schuljahres für ein Jahr. Ein Wahlauschluss aus drei anwesenden Personen ist zu benennen, der die Wahl durchführt. Zunächst werden von jedem Schüler schriftlich bis zu vier Vertreter zur Kandidatur vorgeschlagen, es wird sofort ausgewertet und die Kandidaten werden befragt, ob sie sich einer Wahl stellen. Unter den bereiten Kandidaten findet eine geheime Wahl statt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Geht aus dem ersten Wahlgang kein eindeutiges Ergebnis hervor, findet eine Stichwahl statt. Die gewählten Vertreter sollen beide Halbklassen (A/B) repräsentieren.
2. Die Schülervertretung beschließt mit einfacher Mehrheit, d. h. mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bei beliebig vielen Enthaltungen. Sie wählt aus ihrem Kreis drei Sprecher, welche die Schülervertretung gegenüber den anderen Organen des Vereins vertreten und die verschiedenen Klassenstufen repräsentieren sollen.
3. Den Zusammenkünften der Schülervertretung stehen drei Lehrer auf Wunsch jederzeit zur Verfügung. Die Schulleitungskonferenz benennt dafür drei ihrer Mitglieder, die Schülervertretung kann dazu Vorschläge äußern. Die drei Lehrervertreter sind verpflichtet, die Informationspflicht der Schulleitungskonferenz und das Anhörungs- und Vorschlagsrecht der Schülervertretung zu gewährleisten.
4. Die Schülervertretung wählt Delegierte, die die Schülerschaft der Schule in übergeordneten Gremien für die Dauer von jeweils zwei Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Schulbesuches, vertreten. Diese sind verpflichtet, an den Sitzungen der Schülervertretung teilzunehmen.

## § 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes soll das gesamte Vereinsvermögen auf den Bund der Freien Waldorfschulen e. V., Stuttgart übergehen oder, falls dieser nicht mehr besteht, an eine vergleichbare gemeinnützige Einrichtung.

## § 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Vertretungsvorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom zuständigen Finanzamt oder von den aufsichtsführenden Behörden verlangt werden sollten, selbstständig vorzunehmen.

## BEITRAGSORDNUNG DER RUDOLF STEINER SCHULE NIENSTEDTEN E. V.

### 1. INKRAFTTRETEN, ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2003 zum 1. April 2003 in Kraft.
- 1.2 Diese Beitragsordnung ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen zu den Mitgliedsbeiträgen in der Satzung und in den Beitrittsformularen (Schüler- und Arbeitsverträge).

### 2. BEITRAGSPFLICHT

- 2.1 Mitglieder nach § 3 Absatz 1 der Satzung (Eltern) haben die in Ziffer 4 festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Für die Beiträge haften alle den jeweiligen Schüler-Vertrag Unterzeichnenden als Gesamtschuldner. Sind beide Eltern Mitglied nach § 3 Absatz 1 der Satzung, wird der Beitrag gemäß Ziffer 4 nur insgesamt einmal erhoben.
- 2.2 Mitglieder nach § 3 Absatz 4 der Satzung (freie Mitglieder) haben einen Mindestbeitrag in Höhe von 5,00 € im Monat zu entrichten.

### 3. DAUER DER BEITRAGSPFLICHT

- 3.1 Die Beitragspflicht für Eltern beginnt mit dem Monatsersten des Monats in dem der Schulbesuch beginnt und endet mit dem Monatsletzten des Monats in dem die Elternmitgliedschaft endet.
- 3.2 Die Beitragspflicht für freie Mitglieder beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Monat der satzungsgemäßen Beendigung der Mitgliedschaft.

### 4. ZUSAMMENSETZUNG UND HÖHE DER BEITRÄGE FÜR ELTERN

- 4.1 Der Beitrag für Eltern setzt sich aus folgenden Teilbeträgen (Beitragsarten) des Mitgliedsbeitrages zusammen:
  - Schulgeld (SG)
  - Klassenkasse und Materialgeld (KK, MAT)
  - Vereinsgeld (VG)
  - Baugeld (BAU).
- 4.2 Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich, in der Regel am 3. Werktag des Monats per Lastschrift eingezogen. Hierfür erteilt das Mitglied eine Einzugsermächtigung.
- 4.3 Die Höhe der Beiträge richtet sich für die Beitragsarten Schulgeld (SG), Klassenkasse (KK) und Materialgeld (MAT) nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder pro Familie. Die Beitragsarten Vereinsgeld (VG) und Baugeld (BAU) werden nur einmal je Familie erhoben.

Die Beträge der verschiedenen Beitragsarten ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

**Beitragstabelle ab 1. Oktober 2005 (Beträge in Euro)**

	SG	KK, MAT	VG	BAU	Gesamt
Familien mit 1 Kind	41	5	95	75	216
Familien mit 2 Kindern	82	10	95	75	262
Familien mit 3 Kindern	123	15	95	75	308
Familien mit 4 Kindern	164	20	95	75	354
Familien mit 5 Kindern	205	25	95	75	400
Familien mit mehr als 5 Kindern	246	30	95	75	446

## 5. BEITRAGSERMÄßIGUNG

5.1 Bei den Beiträgen gemäß Ziffer 4 handelt es sich um Mindestbeträge. Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag in voller Höhe aufzubringen, können einen schriftlichen Antrag auf Ermäßigung für jeweils ein Schuljahr an den Vorstand richten. In diesem sind die Höhe der benötigten Ermäßigung und die Gründe unter Darlegung der wirtschaftlichen Situation der Familie zu nennen und ggf. ein etwaiger Sozialhilfebescheid vorzulegen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen und ist insoweit insbesondere berechtigt:

- Nachweise zu verlangen und diese ggf. zu überprüfen,
- ein Antragsformular einzuführen,
- allgemeine Bedingungen für die Voraussetzungen von Befreiungen (z. B. Einkommensgrenzen) festzusetzen, anzupassen und bekannt zu machen,
- statt der Befreiung lediglich die Stundung von Beiträgen zu gewähren,
- Antragsteller zu persönlichen Gesprächen zu bitten,
- für die Antragsbearbeitung einen Arbeitskreis aus seiner Mitte zu bilden, der ggf. nur aus Elternvertretern besteht,
- zur Erfüllung seiner Aufgaben Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen.

Bei der Ermessensausübung hat der Vorstand insbesondere sowohl die finanziellen Interessen des Vereins und die etwaige Mehrbelastung anderer Mitglieder als auch die Belastung des jeweiligen Mitglieds zu beachten.

5.2 Der Vorstand ist bei der Bearbeitung der Befreiungsanträge zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat jedoch in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Befreiungsverfahren zu berichten und die entsprechenden Gesamtbeträge zu nennen.

5.3 Bis zur Entscheidung über einen Ermäßigungsantrag gilt die bisherige Befreiung fort, wenn der erste Antrag nach dieser Beitragsordnung bis zum 31. März 2003 und Folgeanträge ab dem Schuljahr 2004/2005 bis zum 31. Mai für das jeweils folgende Schuljahr beim Vorstand eingehen.

## 6. SPENDEN, PATENSCHAFTEN

6.1 Die Mitglieder sind aufgerufen, je nach ihren finanziellen Verhältnissen zusätzlich zu den unter Ziffer 4 aufgeführten Mitgliedsbeiträgen freiwillig monatliche, steuerlich absetzbare Spenden zu leisten, nachfolgend Patenschaften genannt. Die Patenschaften dienen der Schule dazu

- den Ausbildungs- und Ausstattungsstandard der Schule zu halten und zu verbessern und
- bei begründeten Anträgen Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge gewähren zu können.

6.2 Der Betrag einer Patenschaft entspricht jeweils dem vollständigen Mitgliedsbeitrag einer Familie mit einem Kind. Es können zusätzlich zum eigenen Mitgliedsbeitrag eine viertel, eine halbe, eine ganze oder mehrere Patenschaften übernommen werden. Die Anzahl der Patenschaften kann entsprechend den jeweiligen finanziellen Verhältnissen herauf- oder herabgesetzt werden.

6.3 Unabhängig von den Patenschaften können der Schule einmalige Spenden zugewendet werden.

6.4 Zu Beginn eines Jahres wird die Schule unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung über die Höhe der Zahlungen ausstellen.

Es können an Elternmitglieder für gegebene Spenden nur dann Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, wenn bereits der volle Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung geleistet wurde.

### REGELUNGEN DES SCHULBETRIEBS DER RUDOLF STEINER SCHULE NIENSTEDTEN E. V.

- Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.
- Dauer und Lage der Ferien werden durch die Landesarbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen in Hamburg festgelegt und berücksichtigen - soweit möglich - die von der Hamburger Schulbehörde festgelegten Ferientermine.
- Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet.
- Urlaub sowie Befreiung von einzelnen Fächern werden nur in dringenden Fällen genehmigt und sind vom Erziehungsberechtigten rechtzeitig zu beantragen.
- Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen und nur mit behördlicher Genehmigung, die jederzeit widerruflich ist, für längere Zeit oder dauernd vom Schulbesuch beurlaubt werden.
- Ist ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen dringenden Gründen verhindert, an verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, so hat der Erziehungsberechtigte oder sein Vertreter dies spätestens am zweiten Tag des Fernbleibens und beim Wiedereintritt in den Unterricht dem Klassenlehrer schriftlich oder in sonst glaubwürdiger Form mitzuteilen.
- Die Schule ist berechtigt, in besonderen Fällen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu verlangen oder den Schüler dem Schularzt zur Untersuchung vorzustellen. Insoweit entbinden die Erziehungsberechtigten den Schularzt von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den durch die Schule beauftragten Lehrern.
- Schüler, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Schulräume nicht betreten. Dies gilt auch für Schüler, welche die Erreger von ansteckenden Krankheiten beherbergen (Ansteckungsverdächtige, Ausscheider). Näheres ist dem ausgehändigten Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zu entnehmen.
- Gesunde Schüler aus Wohnräumen, in denen übertragbare Krankheiten vorgekommen sind, dürfen die Schulräume nicht betreten, soweit und solange eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie zu befürchten ist.
- Vom Betreten der Schulräume ausgeschlossene Schüler dürfen die Schule erst wieder besuchen, wenn dies nach ärztlicher Bescheinigung unbedenklich ist. Bleibt ein Schüler länger als 8 Wochen Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider, so entscheidet der Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes über die Wiederezulassung zum Schulbesuch. Auch in anderen Fällen kann die Schule eine Begutachtung durch einen Amtsarzt oder durch den Schularzt veranlassen.
- Für die Materialkosten, die im Mal-, Handwerks- und Handarbeitsunterricht entstehen, kann von jedem Schüler durch den Klassenlehrer ein vom Schulvereinsvorstand festzusetzender Betrag eingefordert werden. Fertigt ein Schüler größere Arbeiten für die eigene Verwendung an, so kann der Materialverbrauch in Rechnung gestellt werden.
- Die Erziehungsberechtigten haften für Verlust und Beschädigungen des Schuleigentums durch den Schüler.
- Für Gegenstände, die auf dem Schulgelände untergestellt sind, z. B. Fahrräder, haftet die Schule nicht. Das gleiche gilt für Garderobe, Geld und andere Wertgegenstände.
- Im übrigen wird die Ordnung innerhalb der Schule und auf dem Schulgelände durch die Beschlüsse der Schulleitungskonferenz gemäß § 15 der Satzung unter Beachtung der Rechte der Elternkonferenz (§16) und der Schülervertretung (§ 20) für alle Schüler verbindlich geregelt.
- Alle Schüler unterliegen während des Schulbesuchs, auf direkten Schulwegen und auf sonstigen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenreisen, Ausflügen) der gesetzlichen Unfallversicherung.

### **HAUSORDNUNG DER RUDOLF STEINER SCHULE NIENSTEDTEN E. V.**

Die Rudolf Steiner Schule Hamburg - Nienstedten hat sich zur Aufgabe gesetzt, ein Ort der Erziehung und Begegnung zu sein, an dem die Förderung der Entwicklung der individuellen Persönlichkeit eines jeden Schülers im Vordergrund steht. Hierbei zielt die Erziehung auf die Entwicklung des ganzen Menschen, seinem Denken, Fühlen und Wollen.

Diese Aufgabe fordert die ganze Schulgemeinschaft aus Lehrern, Schülern und Eltern. Durch einen offenen und freien Umgang miteinander, die Achtung des Anderen, Toleranz und Rücksichtnahme und die Bereitschaft zu sozialem Engagement soll ein fruchtbares Umfeld für die Entwicklung der Schüler gewährleistet werden.

Dieser hohe Anspruch lässt sich im Alltag nicht immer erfüllen, so dass das Bekenntnis zu gemeinsamen Wertvorstellungen durch praktische Regeln ergänzt werden muss. Um so mehr jedoch die Anforderungen und Ziele im Bewusstsein aller verankert sind, desto weniger bedarf es der Regeln und Verbote.

Dies ist der Hintergrund für die im Folgenden aufgeführten Regeln der Hausordnung.

## 1. SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Gesundheit und Unversehrtheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft und ihrer Gäste sind der Schule ein wichtiges Anliegen. Die Lehrer haben außerdem gegenüber den Schülern - soweit diese noch nicht volljährig sind - rechtlich festgelegte Fürsorge- und damit Aufsichtspflichten. Sie können also viele Risiken, die mancher für sich oder seine Kinder in Kauf nähme, nicht eingehen oder zulassen.

- 1.1 Die Schüler dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit einschließlich Pausen und Freistunden nur mit der Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen. Davon ausgenommen ist für die Schüler der Oberstufe die Mittagspause an Tagen mit Nachmittagsunterricht. Für die 13. Klasse können Sonderregelungen getroffen werden.
- 1.2 Feuerwerkskörper, Messer, Waffen und andere gefährliche Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.
- 1.3 Grundsätzlich ist die Schule nur von der Christian-F.-Hansen-Straße aus zugänglich. Der Weg über die Elbchaussee steht aus Sicherheitsgründen nicht zur Verfügung.
- 1.4 Fahrräder, Mopeds, Motorroller und Motorräder dürfen auf dem Schulgelände, also ab Einfahrt, nicht mehr gefahren werden. Sie sind in den gekennzeichneten Bereichen und im Fahrradkeller abzustellen.
- 1.5 Um die Gefährdungen von Schülern und anderen Personen durch den Straßenverkehr auf der Christian-F.-Hansen-Straße, insbesondere zu Unterrichtsbeginn und -ende, so weit wie möglich zu beschränken, müssen sich alle Beteiligten an die Verkehrsregeln halten. Besonders wichtig: Vermeidung von Sichtbehinderungen durch parkende Fahrzeuge im Bereich des Fußgänger-Überweges und freie Haltestellen für die Schulbusse - die Schüler müssen die Busse direkt vom Bürgersteig aus, ohne Behinderung oder gar Umweg über die Fahrbahn, besteigen und dorthin verlassen können.
- 1.6 Zur Schulbus-Abfahrt um 13:00 Uhr sammeln sich die Schüler der Klassen 1 - 8 beim Tor am Spielplatz und besteigen von dort den Bus - Schüler mit Rollern und Fahrrädern zuletzt. Anschließend können auch die Oberstufenschüler einsteigen.
- 1.7 Das Fahren mit Rollern, Skateboards, Inlineskates, Rollerblades usw. ist auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden nicht gestattet.
- 1.8 Auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden gilt ein allgemeines Rauchverbot; es erstreckt sich auch auf den Sichtbereich des Schuleinganges auf der Christian-F.-Hansen-Straße, also westlich von der Kurve / Einfahrt Tiefgarage bis östlich zum Parkeingang.  
  
Alle Schulseitigen sind darüber hinaus aufgefordert, aus Rücksicht auf die jüngeren Kinder und andere Passanten auch im Umkreis der Schule nicht zu rauchen.  
Bei öffentlichen Veranstaltungen in der Schule ist das Rauchverbot auf dem Schulgelände ausgesetzt, in den Gebäuden gilt es jedoch fort.
- 1.9 Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol und sonstigen Suchtmitteln ist verboten. Das Verfahren bei Zuwiderhandlungen regelt die entsprechende Ordnung (s. dort).

## 2. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN, VERMEIDEN VON STÖRUNG UND ABLENKUNG

Die Schule ist ein begrenzter Lebensraum, den täglich viele Menschen miteinander teilen.

Nur gegenseitige Rücksichtnahme ermöglicht ein solch enges Zusammensein, ohne dass es zu einer Belastung für alle wird.

Ein wirkungsvoller Unterricht ist ein zentrales Ziel der Schule. Ihm müssen sich Schüler und Lehrer möglichst unbeeinträchtigt durch Störungen widmen können.

- 2.1 Toben und Spielen ist in der Halle des Hauptgebäudes nicht gestattet.
- 2.2 Kaugummis sind an der Schule grundsätzlich verboten.
- 2.3 Essen und Trinken sind im Saal zu keiner Zeit und in den Unterrichtsräumen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des unterrichtenden Lehrers oder in Regenspauzen (s. u.) erlaubt.
- 2.4 Musik-Abspielgeräte wie Walkman und MP3-Player samt Zubehör (z.B. Kopfhörer) sowie elektronische Spielgeräte dürfen nicht in der Schule benutzt werden.
- 2.5 Mobiltelefone müssen im Schulhaus ausnahmslos ausgeschaltet bleiben. In den Pausen können sie in dringenden Fällen (z.B. Information der Eltern über veränderten Schulschluss) benutzt werden.
- 2.6 Entgegen diesen Regeln mitgebrachte und eingesetzte Geräte können eingezogen werden. Sie werden nur an die Eltern zurückgegeben.
- 2.7 Geldgeschäfte in der Schule sind verboten.

## 3. VERHALTEN AUF DEM SCHULHOF UND IN DEN PAUSEN

In den Pausen können Schüler und Lehrer ihre geistigen und körperlichen Energien regenerieren. Jeder soll die Gelegenheit haben, die nächste Unterrichtsstunde erfrischt in Angriff zu nehmen.

- 3.1 In den Pausen verlassen alle Schüler die Schulgebäude und halten sich - ebenso wie vor und nach dem Unterricht - auf dem Schulhof auf. Einfahrt und Parkplatz sowie das Gelände hinter dem Saalbau zählen nicht zum Schulhof, sie stehen für den Aufenthalt nicht zur Verfügung. Oberstufenschüler können sich auch in der Cafeteria und im Oberstufentrakt aufhalten. Weitere Ausnahmen sind nur in Absprache mit einer Lehrkraft möglich.
- 3.2 Die 5-Minuten-Pause für die Klassen 5 -13 zwischen der 5. und 6. Stunde dient lediglich dem Wechsel der Unterrichtsräume und nicht dem Aufenthalt auf dem Schulhof.
- 3.3 Regenspauzen werden angezeigt, indem die Pausenglocke dreimal länger geläutet wird. Alle Schüler bleiben dann in den Gebäuden bzw. gehen hinein. Die Klassenräume bleiben aufgeschlossen und dienen als Pausenaufenthalt für die jeweiligen Klassen.
- 3.4 Fußballspiele jeglicher Art und Schneeballwerfen sind nicht gestattet.
- 3.5 Die in der Mittagspause in der Schulküche zubereiteten Speisen sind grundsätzlich im Speiseraum einzunehmen.

### **4. UMGANG MIT RÄUMEN, DEREN EINRICHTUNG UND ANDEREN SACHEN**

Gebäude und Einrichtungen, mit großem finanziellen und persönlichen Einsatz von der Schulgemeinschaft geschaffen, sollen lange halten und allen einen ansprechenden Rahmen bieten. Alle Angehörigen der Schulgemeinschaft sind daher aufgefordert, sich um pfleglichen Umgang mit dem Eigentum der Schule zu bemühen. Entsprechendes gilt für das Eigentum Anderer, etwa von Mitschülern.

- 4.1 Mäntel, Jacken und Mützen gehören nicht in Unterrichtsräume oder in den Saal, sondern an die Garderobenhaken auf den Gängen. Wertgegenstände dürfen nicht darin verbleiben.
- 4.2 Abfall gehört in die dafür vorgesehenen Behältnisse. Die Möglichkeiten zur Mülltrennung müssen genutzt werden.
- 4.3 Im Saal dürfen die Füße nicht auf die Vordersitze gestellt werden.
- 4.4 Bei Sachbeschädigungen - dazu zählen u. a. auch das Bemalen und Beschriften von Mobiliar - sind die Verursacher den Eigentümern gegenüber zur Schadensbehebung oder zum Ersatz verpflichtet.

### **5. FOLGEN VON FEHLVERHALTEN, FORMALITÄTEN**

Die Schule bemüht sich, auf Fehlverhalten mit Verständnis und Augenmaß zu reagieren. Es muss jedoch klar sein, dass sie kein Schonraum ist, in dem die Grundsätze gegenseitiger Rücksichtnahme und die geltenden Gesetze ausgeblendet werden können.

- 5.1 Diese Hausordnung kann nicht alle Eventualitäten berücksichtigen. Lehrer und andere Aufsichtspersonen sind weiterhin berufen, im Sinne dieser Hausordnung auch mit nicht geregelten Sachverhalten umzugehen. Ihnen ist dabei Folge zu leisten.
- 5.2 Mutwilliges Fehlverhalten, durch das Personen und Sachen geschädigt oder Personen gefährdet werden, zieht eine Abmahnung und einen Eintrag in die Schülerakte nach sich. Der Eintrag wird nach Ablauf von drei Jahren gelöscht.
- 5.3 Mehrere Abmahnungen können zum Schulausschluss führen.
- 5.4 Sachschaden ist grundsätzlich durch den Verursacher oder auf seine Kosten zu beheben. Lässt sich ein Schaden an einer Sache nicht beziffern, wird 10 Prozent des Wiederbeschaffungswertes - im Wiederholungsfall 50 Prozent - angesetzt.
- 5.5 An Stelle von oder zusätzlich zu materiellem Schadensersatz können soziale Dienste verlangt werden.
- 5.6 Die Entscheidung über die Konsequenzen eines Fehlverhaltens trifft die Schulleitungskonferenz oder von ihr beauftragte Personen.
- 5.7 Die Schule haftet nicht für Verluste, z.B. von Kleidungsstücken; es besteht die Möglichkeit für Mäntel usw. individuell eine Versicherung abzuschließen.
- 5.8 Grundlage für diese Hausordnung sind die Satzung des Schulvereins und die in Verbindung mit dem Schülervertrag stehenden "Regelungen des Schulbetriebs". Beide regeln die Rechte und Pflichten innerhalb der Schulgemeinschaft.
- 5.9 Alle Eltern erhalten die Hausordnung mit dem Abschluss eines Schülervertrages. Die Schüler werden von ihren Klassenlehrern altersgemäß auf ihre einzelnen Regelungen hingewiesen. In Klasse 7 erhalten sie ein Exemplar in Schriftform.
- 5.10 Ordnungen zu besonderen Aspekten, wie die Präventionsordnung, gelten als Teile der Hausordnung.

### PRÄVENTIONSORDNUNG DER RUDOLF STEINER SCHULE NIENSTEDTEN E. V.

- In der Überzeugung, dass jede Form von Sucht die persönliche Freiheit des Menschen, insbesondere seine Fähigkeit einschränkt oder zerstört, der eigenen freien Willensentscheidung gemäß zu handeln -
- In der Erkenntnis, dass der Umgang mit Suchtmitteln im Jugendalter in unserer Gesellschaft mit ihrer Überbetonung individueller Freiheiten ein weit verbreitetes Phänomen geworden ist -
- In der Einsicht, dass es zwar Aufgabe einer Erziehung zur Freiheit sein muss, im jungen Menschen die Fähigkeit anzulegen, den Verlockungen von Suchtmitteln zu widerstehen und im Umgang mit ihnen seine Freiheit zu bewahren, dass Prävention im Rahmen einer Schulgemeinschaft aber auch die Vereinbarung von Regeln erfordert, die dann eingreifen, wenn durch den Umgang mit Suchtmitteln das Wohl einzelner oder der Gesamtheit betroffen ist -
- In dem Bewusstsein, dass Suchtmittelkonsum Ausdruck persönlicher Not sein kann und dass die Schule sich in ihren Reaktionen nicht auf repressive Maßnahmen beschränken darf, sondern in der Lage sein muss, die betroffenen Schülerinnen und Schüler durch geeignete Hilfsangebote zu stützen und zu stärken, ohne auf der anderen Seite zu verkennen, dass die Schule keine therapeutische Einrichtung ist -
- Wohl wissend, dass es neben dem in dieser Ordnung in den Blick genommenen Suchtmittelkonsum anderes von Abhängigkeit und Sucht gekennzeichnetes Verhalten – Rauchen, Esssucht, Spielsucht, Computersucht und dergleichen – gibt, das eine Fehlentwicklung anzeigt und als solche behandelt werden muss; dass aber für das Rauchen eine besondere Ordnung gilt, während sich die anderen Suchtprobleme mit den hier aufgestellten Regeln (formellen Ordnungsmaßnahmen) nicht greifen lassen -

hat die Schulleitungskonferenz mit Zustimmung der Elternkonferenz und nach Anhörung der Schülervertretung als Teil eines umfassenderen Präventionsprogramms, welches insbesondere das Angebot von wiederkehrenden Präventionsveranstaltungen für Schüler, Eltern und Lehrer im Zusammenwirken mit der Schule nahe stehenden Fachleuten vorsieht, die folgenden Regeln beschlossen, deren Verbindlichkeit dadurch unterstrichen werden soll, dass sie allen Eltern sowie allen volljährigen Schülern gegen eine unterschriebene Empfangsbestätigung übergeben werden.

## 1. SUCHTMITTEL

Unter Suchtmitteln im Rahmen dieser Ordnung verstehen wir Alkohol sowie alle Substanzen, welche in den Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz vom 28. Juli 1981 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind; dazu gehören zum Beispiel: Amphetamine (Speed, Pep), Cannabiswirkstoffe (Hasch, Marihuana), Ecstasywirkstoffe, Liquid Ecstasy, Heroin, Kokain und LSD.

## 2. GRUNDSATZ

Auf dem Schulweg, auf dem Schulgelände sowie während der Schulzeit auch in der Umgebung der Schule, bei Schulveranstaltungen, Klassenfahrten und bei Schulausflügen ist der Besitz und der Konsum von Suchtmitteln sowie deren entgeltliche und unentgeltliche Weitergabe an andere Schülerinnen/Schüler verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot **kann** folgende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen: eine schriftliche Abmahnung, einen Ausschluss vom Unterricht für begrenzte Zeit (höchstens fünf Tage) und die Kündigung des Schülervertrages (endgültiger Schulausschluss).

## 3. VORGEHEN IM EINZELFALL

Bei Verhaltensauffälligkeiten und/oder unmittelbaren Hinweisen auf einen Verstoß gegen das vorstehende Verbot wird die Schule **in der Regel** zunächst versuchen, mit abgestuften erzieherischen Maßnahmen auf das Verhalten der betreffenden Schülerin/ des betreffenden Schülers einzuwirken, bevor die oben beschriebenen Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Eltern sollen in der Regel unverzüglich informiert werden.

Zu den erzieherischen Maßnahmen können je nach den Umständen des einzelnen Falles gehören:

- Gespräche des Klassenlehrers mit der Schülerin/dem Schüler, u. U. mit Beteiligung der Eltern und/oder nach Wahl der Schülerin/des Schülers eines weiteren Lehrers
- Verabredungen über:
  - Verhaltensänderungen
  - die flankierende Inanspruchnahme von Hilfsangeboten außerhalb der Schule (z.B. Ärzte, Drogenberater)
  - die Überprüfung der Einhaltung dieser Verabredungen

## 4. ANWENDUNG DER ORDNUNGSMAßNAHMEN

Der Unterrichtsausschluss für begrenzte Zeit soll nur angeordnet werden, wenn eine zuvor ausgesprochene schriftliche Abmahnung nicht zu einer Änderung des beanstandeten Verhaltens geführt hat.

Die fristlose Kündigung des Schülervertrages (endgültiger Schulausschluss) soll nur erfolgen, wenn eine zuvor ausgesprochene schriftliche Abmahnung und ein angeordneter Unterrichtsausschluss für begrenzte Zeit nicht zu einer Änderung des beanstandeten Verhaltens geführt haben.

Über eine Ordnungsmaßnahme entscheidet die Schulleitung. Vor einer Ordnungsmaßnahme wird der Schülerin/dem Schüler und ihren/seinen Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die fristlose Kündigung des Schülervertrages ist im Falle von schulpflichtigen Schülern der zuständigen Behörde mitzuteilen.

### BELEHRUNG FÜR ELTERN UND SONSTIGE SORGEBERECHTIGTE GEMÄSS § 34 ABSATZ 5 SATZ 2 INFektionSSCHUTZGESETZ (IFSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwegeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und die übliche Verfahrensweise** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere** Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

## MERKBLATT ZUR BELEHRUNG GEMÄSS §34 INFektionSSCHUTZGESETZ

---

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, länger als einen Tag andauernde Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**. Im Fall von Kopflausbefall ist eine Bescheinigung des Haus- oder Kinderarztes bzw. des Gesundheitsamtes über das Freisein von lebenden Nissen notwendig.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Ihre Impfentscheidung setzt eine hohe Verantwortungsbereitschaft voraus, die weitreichende individuelle und gemeinschaftsbezogene Konsequenzen nach sich zieht. (siehe auch: Göbel, Schutzimpfungen selbst verantwortet, Verlag aethera).

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.**